

Änderung der Verordnung über die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe vom 1. Oktober 1962

Die Änderung der Verordnung

- bezweckt verursachergerechte Gebühren
- senkt Gebühren, wo eine Überdeckung besteht
- erhöht Gebühren, wo die Kostendeckung fehlt
- harmonisiert die Zuordnung der Steuerklasse für Leichtmotorfahrzeuge (Fahrzeuge mit 50 ccm-Motor)

Der Kantonsrat hat am 29. Januar 2003 mit grosser Mehrheit einer Änderung der Verordnung über die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe vom 1. Oktober 1962 zugestimmt. Dagegen hat das Komitee "Solothurnischer Bund kritischer Steuerzahler" das Referendum ergriffen. Deshalb unterliegt die Änderung der Verordnung der Volksabstimmung.

Verordnung über die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe vom 1. Oktober 1962

Der Regierungsrat und der Kantonsrat empfehlen Ihnen die Änderung der Verordnung über die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe vom 1. Oktober 1962 anzunehmen:

Bei dieser Vorlage geht es um zwei Bereiche der Motorfahrzeugkontrolle (im Folgenden MFK genannt):

- Gebühren für bestimmte Dienstleistungen der MFK

Seit Einführung der Kostenrechnung kann die Höhe und Angemessenheit der Gebühren besser überprüft werden. Einige Gebühren haben sich dabei als nicht kostendeckend erwiesen, andere sind zu hoch und sollen deshalb gesenkt werden. Die Vorlage regelt insbesondere die Gebühren zur Einführung des Kreditkartenformates und bereinigt einige gebührenrechtliche Nebenpunkte.

und

- Die Zuordnung der Steuerklasse für Leichtmotorfahrzeuge.

Leichtmotorfahrzeuge sind Fahrzeuge mit einem Motor von maximal 50 ccm.

Mit der Zuordnung zu einer tieferen Steuerklasse wird eine steuerliche Harmonisierung dieser Fahrzeugkategorie mit andern Kantonen erreicht.

WICHTIG: Bei dieser Vorlage geht es NICHT um die Steuersätze für Fahrzeuge oder Schiffe.

*(Foto 1 Blick unter die Motorhaube und Foto 2 Wagenuntersicht in Prüfhal-
le)*

Weshalb Gebühren?

Die Gebühr ist die Gegenleistung des Bürgers oder der Bürgerin für eine Leistung des Staates, die allein ihm oder ihr zu Gute kommt. Sie stellt das Entgelt für eine bestimmte Amtshandlung dar (zB. das Ausstellen eines Ausweises). Die erhobene Gebühr soll die dabei entstehenden Kosten decken.

Bei Festlegung der Gebühr sind zwei Eckwerte einzuhalten:

- Das Kostendeckungsprinzip verlangt, dass der Gesamtertrag an Gebühren den verwaltungsseitigen Gesamtaufwand deckt.
- Das Äquivalenzprinzip verlangt zudem, dass die Gebühr in einem angemessenen Verhältnis zur einzelnen erbrachten Leistung steht.

Was wird mit den Gebühren finanziert?

Gemäss solothurnischem Finanzierungsmodell soll der Aufwand der MFK durch den Gebührenertrag gedeckt werden. Die MFK nimmt verschiedene Arbeiten wie Fahrzeugprüfungen, Führer- und Führerinnenprüfungen, administrative Massnahmen (zB. Ausweisentzüge) usw. vor. Der Gebührenertrag soll den Aufwand für Personal und Sachmittel decken (zB. Material, Räume), die notwendig sind, um diese Dienstleistungen zu erbringen.

WICHTIG: Die Motorfahrzeugsteuer und ihre Verwendung ist NICHT Gegenstand dieser Vorlage.

Ziel und Zweck

a) Gebühren

Der Hauptpunkt dieser Gebührenvorlage ist es, die als zu hoch erkannten Gebühren zu senken, und diejenigen Gebühren zu erhöhen, die die Kosten nicht decken. Die Überprüfung der Gebühren ist ein kontinuierlicher Prozess. Die Gebühren werden jeweils auf Ablauf einer Globalbudgetperiode hin, dh. alle drei Jahre, überprüft. Die Gebührenrevision soll insbesondere die Unterdeckung im technischen Bereich aufheben. Die Motorfahrzeugkontrolle führt für ihre Verrichtungen eine Kostenrechnung. Diese zeigt auf, bei welchen Dienstleistungen eine Unter- oder eine Überdeckung besteht. Die technische Verkehrssicherheit weist seit Jahren eine deutliche Unterdeckung von mehreren hunderttausend Franken auf. Diese entfällt mit der vorgeschlagenen Gebührenrevision. Zudem wird die Quersubventionierung durch andere Dienstleistungen eliminiert. Mit der Revision wird sichergestellt, dass ein Kunde oder eine Kundin nur die von ihm oder ihr verursachten Kosten bezahlt, und über Gebühren keine Dienstleistungen mitfinanziert, die Dritten erbracht werden. Die Gebührenanpassung betrifft Geschäfte in Zusammenhang mit Motorfahrzeugen und Schiffen und Ausweisen. Insbesondere werden die Gebühren in Zusammenhang mit der Einführung des Kreditkartenformates für Führerausweise, und die Gebühren für die praktische Führerprüfung und Fahrzeugprüfung neu festgesetzt. Zudem werden einige Nebensache bereinigt (Gebühr für Sonderaufgaben für Experten, Gebühren für nicht zu Stande gekommene Geschäfte und Deponierungsgebühr für Wechselschilder). Geschäfte, die von der MFK vorbereitet wurden, letztlich jedoch nicht zu Stande kamen, werden neu gebührenpflichtig.

b) Zuordnung zur Steuerklasse für Leichtmotorfahrzeuge

Die Vorlage strebt die Harmonisierung der Steuerklassen für Leichtmotorfahrzeuge im interkantonalen Vergleich an. In Zukunft sollen diese Fahrzeuge gleich wie die ihnen technisch verwandten Motorroller besteuert werden.

(Foto 3 Experte beim Prüfen eines Autos)

Senkung und Erhöhung von Gebühren

Betriebswirtschaftlich und im interkantonalen Vergleich gesehen sind gewisse Gebühren im Bereich der Technik zu hoch. Dies wurde verschiedentlich kritisiert, ua. vom eidgenössischen Preisüberwacher. Deshalb werden diese Gebühren gesenkt. Dies betrifft die internationalen Fahrzeugausweise und Führerausweise. Diese kosteten bisher je 100 Franken, neu nur noch 50 Franken pro Stück. Die Tagesbewilligung wird ebenfalls von 100 auf neu 50 Franken gesenkt.

Demgegenüber werden die Stundenansätze für Fahrzeug- und Schiffsprüfungen von 150 auf 180 Franken pro Stunde und die Führerprüfungen von 120 auf 150 Franken pro Stunde (praktisch) und pro Einzelprüfung (theoretisch) angehoben.

Die Gebühren für Fahrzeug- und Schiffsprüfungen werden weiterhin pro rata berechnet, dh. in Rechnung gestellt wird der effektiv für die Prüfung beanspruchte Zeitaufwand.

Konkretes Beispiel:

Eine Fahrzeugprüfung von 25 Minuten Dauer kostete bisher 62.50, neu 75 Franken.

(Diagramm 6 Fahrzeugprüfung)

Wichtig ist, dass nur die Gebühr für die theoretische Einzelprüfungen angehoben werden. Prüfungen in der Gruppe kosten gleich viel wie bisher. Mit den neuen Gebühren sind sämtliche Tätigkeiten wie Disponieren, Aufbieten, Terminverschiebungen, Auskunftserteilungen, Prüfung, EDV-Verarbeitung und auch Infrastrukturkosten abgegolten. Eine Expertenstunde für Sonderaufgaben kostet in Zukunft einheitlich 180 Franken. Analoges gilt für die Schiffs- und Schiffsführerprüfungen. Der Führerausweis im Kreditkartenformat kostet 65 Franken. Die Erhöhung ist auf die deutlich gestiegenen Anschaffungskosten für das Ausweismaterial zurückzuführen. Bisher kostete ein Rohling 36 Rappen, neu 5 Franken. Die Kosten der Umstellung auf das neue System, verbunden mit notwendigen Anschaffungen von Hard- und Software, begründen den Anstieg der Gebühr.

(Diagramm 7 Führerausweis im Kreditkartenformat)

Gebührenvergleich Fahrzeugprüfungen

Ein Vergleich der Fahrzeugprüfungsgebühren verschiedener Kantone zeigt folgendes Bild:

Prüfstation beider Basel:	186 Franken pro Stunde	Zentral
Bern	180 Franken pro Stunde	Dezentral
Freiburg	200 Franken pro Stunde	Dezentral
Zürich	175 Franken pro Stunde	Dezentral
Aargau	150 Franken pro Stunde	Zentral

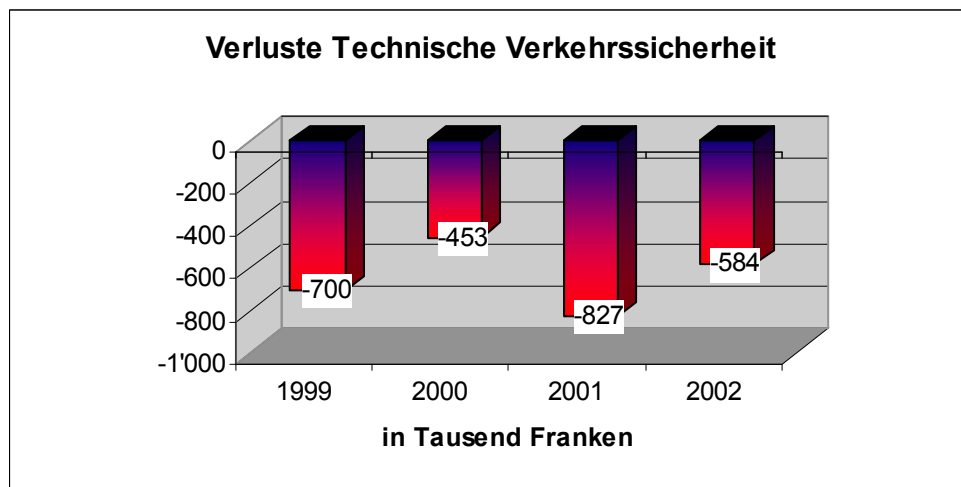
(Quelle: MFK, Umfrage vom Mai 2003)

Die solothurnische Motorfahrzeugkontrolle erbringt die Dienstleistungen dezentral in Bellach, Olten und Laufen. Diese Dezentralisierung ist kundenfreundlich, hat aber erhöhten finanziellen Aufwand zur Folge, weil die Infrastrukturkosten an drei Orten anfallen.

(Foto 8 und 9 Vor- und Rückseite eines Führerausweises in Kreditkartenformat)

Unterdeckung des Bereiches der technischen Sicherheit

Im untenstehenden Diagramm ist die betriebswirtschaftliche Unterdeckung im technischen Bereich ersichtlich. Die Schwankungen haben ihren Grund in den nicht regelmässigen Investitionen. Wird investiert, steigt die Unterdeckung.



(Quelle: MFK)

Ohne Gebührenerhöhung steigen die Verluste der Produktgruppe an, da die Motorfahrzeugkontrolle Investitionsbedarf in Bellach, Laufen und in Oensingen (geplanter Ersatz für Filiale Olten) hat.

Zuordnung der Leichtmotorfahrzeuge

Die Leichtmotorfahrzeuge weisen einen Hubraum von 50 cm³ auf und dürfen nur eine Geschwindigkeit von maximal 45 km/h erreichen. Deshalb ist es sinnvoll, diese Fahrzeuge hinsichtlich Steuerklasse den Motorrädern gleichzustellen, insbesondere den technisch verwandten Motorrollern. Diese Einteilung entspricht der gesamtschweizerischen Praxis. Durch die neue Zuordnung sinkt die Steuerbelastung für Leichtmotorfahrzeuge.

Fazit

Mit Annahme der Vorlage

- ermöglichen Sie die Senkung von Gebühren für bestimmte Einzelgeschäfte
- stimmen Sie der Erhöhung von Gebühren für bestimmte Einzelgeschäfte zu
- unterstützen Sie die konsequente Ausrichtung des Gebührentarifes auf eine verursachergerechte Abgeltung von Leistungen.

Zudem bejahen Sie die neue Zuordnung der Steuerklasse für Leichtmotorfahrzeuge, womit deren Steuerbelastung sinkt.

(Foto 4 Blick in Motor eines Bootes und Foto 5 Boot am Anlegesteg)

Argumente des Referendumskomitees:

Am 22. Oktober 2002 hat der Kantonsrat die Aenderung der Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe mit rund Fr. 800'000.- Mehreinnahmen für den Kanton verabschiedet.

Der Solothurner Bund kritischer Steuerzahler (SBkS) hat gegen diesen Entscheid das Referendum ergriffen.

Vorgeschichte

Die Motorfahrzeugkontrolle hat vor 2 Jahren ein 3-jähriges Globalbudget vom Kantonsrat bewilligt erhalten, welches **jährliche Ueberschüsse von rund Fr. 2,65 Mio**, d.h. total für drei Jahre, **rund Fr. 8'000'000.-** in die allgemeine Staatskasse vorsieht!

Im vergangenen Jahr hat der Solothurner Souverän äusserst knapp einer 15%-igen, zeitlich limitierten und zweckgebundenen Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer zugestimmt. Die Zusatzeinnahmen sollen ausschliesslich für die Erstellung von Umfahrungsstrassen in Olten und Solothurn dienen. Ausser in den beiden Städten und deren engeren Umgebung wurde die Vorlage fast überall verworfen. Eine grosse Zahl von EinwohnerInnen hat genug von immer mehr und höheren Steuern, Gebühren und staatlichen Abgaben.

Gebührenerhöhungen (Details siehe Vorlage!)

Nun verlangt aber die solothurnische Motorfahrzeugkontrolle eine Aenderung der Verordnung über die Steuern und Gebühren (Gebührenerhöhung). Sie begründet ihre Forderungen von rund Fr. 0,8 Millionen Mehreinnahmen unter anderem mit gestiegenem Arbeitsaufwand.

Von der verlangten Gebührenerhöhung sind betroffen:

- **Praktische Führerprüfungen**
- **Prüfung von Schiffen**
- **Prüfung von Motorfahrzeugen und Motorrädern**
- **Sonderaufgaben der Experten**
- **Praktische Schiffsführerprüfung**

Der **SBkS** ist der Auffassung, dass die oben aufgezeigten Ueberschüsse hinreichend sind und nicht noch um weitere Fr. 0,8 Mio aufgestockt werden müssen. Auch die bevorstehenden Aufwendungen für die Einführung der neuen EU-konformen Führerausweise im Kreditkarten-Format rechtfertigen die Zusatzeinnahmen nicht. Sie werden mit den Gebühren für diese neuen Ausweise hinreichend abgedeckt. Im übrigen ist es stossend, dass der Kanton Solothurn gleich 3 neue Apparate à Fr. 55'000.-- zur Herstellung der neuen Ausweise angeschafft hat. Andere Kantone mit vergleichbaren Strukturen begnügen sich mit einem Apparat!

Wir stellen fest, dass weder die Regierung, noch die Verwaltung in solchen Sachgeschäften den konsequenten Willen zum Sparen zeigt. Leider werden sie bei dieser Ausgabenpolitik noch von einer Mehrheit der Regierungsparteien unterstützt. Deshalb müssen die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben an der Urne über diese **erneute Gebührenerhöhung** abzustimmen.

Aus all den erwähnten Tatsachen empfiehlt das Referendumskomitee ein deutliches NEIN in die Urne zu legen.

Gegenargumente des Regierungsrates

Der Strassenbaufonds profitiert von den Überschüssen, nicht die allgemeine Staatskasse.

Die Motorfahrzeugkontrolle deckt ihre Investitionen aus dem Gebührenertrag ab.

Steuern und Gebühren sind nicht dasselbe. Die Motorfahrzeugsteuer und ihre Verwendung sind nicht Gegenstand dieser Vorlage.

Die Einführung des Kreditkartenformates für Ausweise bewirkt einen Teuerungsschub. Ein neuer Rohling kostet 5 Franken, ein Rohling aus Papier kostete bloss 36 Rappen. Zudem ist eine entsprechende Infrastruktur notwendig (z.B. EDV-Programme, Drucker, Scanner, Ausbildung).

Die drei vollständig ausgerüsteten Arbeitsplätze für die Bearbeitung und Ausstellung kosteten je Fr. 36'054.50 netto (inkl. Lizenz). Wir wollen keine Wartezeiten für die Kundschaft wie im Passwesen. Nach einer Einführungsphase werden die Drucker auf die Filialen im Kanton verteilt.

Beilagen (Diagramme und Fotos separat elektronisch für Druckerei)